

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Das Landratsamt Reutlingen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 17b Abs. 1, § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) sowie § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Reutlingen folgende Allgemeinverfügung:

1. Am 24.12.2021 sind in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr im öffentlichen Raum des in der Anlage 1 ausgewiesenen Gebiets der Stadt Reutlingen bzw. des in der Anlage 2 ausgewiesenen Gebiets der Stadt Pfullingen der Konsum und das Mitführen alkoholischer Getränke zum unmittelbaren Konsum untersagt. Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Reutlingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Temporäre Maskentragepflicht sowie Alkoholkonsumverbot in ausgewiesenen Bereichen der Stadt Reutlingen vom 12.12.2021 bleiben unberührt.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 24. Dezember 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gewahrt.

Reutlingen, den 21.12.2021

gez.

Hirrlé
Leiter Verwaltungsbereich 4

Hinweise/ Empfehlungen:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landratsamts (www.kreis-reutlingen.de) abrufbar.
- Eine Missachtung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.
- Die für diese Verfügung relevante 7-Tages-Inzidenz bezieht sich auf den gesamten Landkreis Reutlingen. Der Wert wird durch das Landesgesundheitsamt täglich festgestellt und ist unter folgendem Link abrufbar. https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx
- Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Dieses Dokument wurde am 21. Dezember 2021 auf der Webseite des Landratsamts Reutlingen (www.kreis-reutlingen.de) bereitgestellt.

1. Sachverhalt

Ausweislich des wöchentlichen Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 16.12.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html) befindet sich die 7-Tage-Inzidenz im gesamtdeutschen Durchschnitt weiterhin auf hohem Niveau. Die derzeitigen Fallzahlen sind höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Pandemiewellen verzeichneten Werte. Auch wenn sich gemäß dem o.g. RKI-Wochenbericht der starke Anstieg der 7-Tage-Inzidenz zuletzt nicht fortgesetzt hat, schätzt das RKI die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an.

Obgleich die Fallzahlen zuletzt nicht mehr so stark angestiegen sind, wie noch in den vorhergehenden Wochen, ist die 7-Tage-Inzidenz in der Meldewoche (MW) 50/2021 weiterhin auf hohem Niveau. In fast allen Landkreisen in Deutschland liegt die 7-Tage-Inzidenz aktuell gemäß Daten des RKI bei über 100 Fällen pro 100.000 Einwohner, in vielen Landkreisen, speziell auch in Baden-Württemberg, sogar bei über 250 pro 100.000 Einwohner. Im Landkreis Reutlingen übertraf die 7-Tage-Inzidenz am 03.12.2021 erstmals den Schwellenwert von 500, sodass vom 04.12.2021 bis einschließlich 12.12.2021 gemäß § 17a CoronaVO regionale nächtliche Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen galten. Aktuell beträgt die 7-Tage-Inzidenz 269,6 (Stand: 20.12.2021, 16:00 Uhr), befindet sich also weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz liegt im Landesdurchschnitt bei 4,6 (Stand: 20.12.2021). Auch in den Kreiskliniken Reutlingen ist die Situation aufgrund des Anstiegs behandlungsbedürftiger Coronapatienten zunehmend angespannt. Zuletzt mussten hier 43 an Corona erkrankte Personen stationär behandelt werden, davon 7 Personen auf der Intensivstation. Darüber hinaus haben die Ergebnisse der Vollgenomsequenzierung die ersten beiden Fälle der besorgniserregenden Virusvariante VOC B.1.1.529 („Omikron“) im Landkreis Reutlingen am 16.12.2021 bestätigt.

Das RKI schätzt die aktuelle Entwicklung (weiterhin) als sehr besorgniserregend ein. Hiernach steht zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Das RKI empfiehlt daher allen Bürgerinnen und Bürgern möglichst alle anwendbaren Maßnahmen umzusetzen. Insbesondere sollen grds. alle nicht notwendigen Kontakte reduziert werden (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 16.12.2021, Seite 4).

In Reutlingen besteht am 24.12. eine besondere Situation. Hier wird bereits seit über einem Jahrzehnt von zahlreichen, insbesondere jungen Menschen aus Reutlingen und dem Umland der so genannte „Heilige Morgen“ begangen. Dabei haben sich in den vergangenen Jahren, je nach Witterung, zwischen vier- bis sechstausend Menschen im öffentlichen Raum getroffen. Bei dem Treffen steht das gesellige Miteinander im Vordergrund. Mit der Feier des "Heiligen Morgens" ging bisher regelmäßig ein dichtes Gedränge von Personen im Innenstadtbereich einher. Dies ist erfahrungsgemäß mit dem Genuss von mitgebrachten oder vor Ort ausgeschenkten Alkoholika verbunden.

In Pfullingen hat sich in den letzten Jahren ebenfalls eine eigene Tradition „Heiliger Morgen“ entwickelt. Dies betrifft den Bereich des dortigen Marktplatzes sowie Passyplatz, sowie die restliche Fußgängerzone in Verlängerung des Marktplatzes in der Kirchstraße.

Besonders der Marktplatz wird am 24.12. vormittags bis nachmittags bevorzugt für Ansammlungen genutzt, da vor allem eine der vor Ort vorhandenen Speise- und Schankwirtschaften im Außenbereich Alkohol ausschenkt und verkauft. In den letzten Jahren waren dies an diesem Tag bis zu 300 Personen, die sich auf dem Marktplatz aufgehalten haben. Für den

24.12.2021 ist bereits ein Frühschoppen geplant. Da ein größerer Bereich des Marktplatzes derzeit saniert wird und gesperrt ist, ist damit zu rechnen, dass sich Ansammlungen mit engeren Kontakten auch auf den Passyplatz und die Verlängerung des Marktplatzes in der Kirchstraße erstrecken werden.

Wenngleich der „Heilige Morgen“ im letzten Jahr coronabedingt nicht stattfinden durfte, ist diese Tradition in Reutlingen und Pfullingen nach wie vor präsent. Bei ungehindertem Geschehensablauf wäre mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit Feierlichkeiten in der bis einschließlich 2019 bekannten Form zu rechnen. Mit einem Nichterscheinen der Partygäste aus eigenem Antrieb aufgrund von Corona oder aus anderen Gründen ist bei lebensnaher Betrachtung nicht zu rechnen.

Aus Sicht des Polizeipräsidiums Reutlingen besteht keine Änderung der Gefährdungslage im Vergleich zum vorigen Jahr.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Landesregierung hat mit der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 15.12.2021 gültigen Fassung aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3 und 9 IfSG, welcher § 28 IfSG konkretisiert sowie § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 17b Abs. 1 IfSG kann zudem der Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke in bestimmten öffentlichen Bereichen untersagt werden.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Reutlingen zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung, da die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Reutlingen über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung wurde mit dem Polizeipräsidium Reutlingen, der Stadt Reutlingen und der Stadt Pfullingen abgestimmt. Die Erforderlichkeit der Maßnahme wird jeweils geteilt.

Von der Anhörung weiterer Beteiligter wird aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG abgesehen, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug und im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, bzw. da die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Eine sofortige Entscheidung ist angesichts der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens, insbesondere im Hinblick auf die hohe Inzidenz und hohe Hospitalisierungsrate sowie der großen Anzahl der belegten Intensivbetten.

Gemäß § 20 Abs. 1 sowie § 17b CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen. Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO geltenden Maßnahmen reichen nicht aus, um das Infektionsgeschehen im Landkreis Reutlingen genügend einzudämmen, Infektionsketten zu verlangsamen oder zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional stark angestiegenen Infektionskurve zu erreichen, sind daher strengere - zeitlich befristete - Maßnahmen erforderlich, die sich auch auf den sog. „Heiligen Morgen“ erstrecken müssen.

2.2. Maßnahmen

zu Ziffer 1:

Das Landratsamt Reutlingen ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird. In den in der Anlage ausgewiesenen Bereichen besteht am „Heiligen Morgen“ die konkrete Gefahr, dass allgemeine Abstandsregeln nicht und Hygieneregeln nur bedingt eingehalten werden. Diese engen Kontakte sind im Hinblick auf den Infektionsschutz riskant. Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahme ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten.

Gemäß §§ 28a Abs. 1 Nr. 9, Abs. 9 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Ferner ist gemäß § 17b Abs. 1 CoronaVO in der Alarmstufe II der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

Das mit dieser Allgemeinverfügung erlassene Verbot nach Ziffer 1 am 24.12.2021 in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr im öffentlichen Raum des in der Anlage 1 ausgewiesenen Gebiets der Stadt Reutlingen bzw. des in der Anlage 2 ausgewiesenen Gebiets der Stadt Pfullingen dient der weiteren Reduzierung potentieller Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung möglicher Infektionsketten. Diese Allgemeinverfügung lässt die Regelungen aus der Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 12.12.2021 (betrifft nur Gebiete der Stadt Reutlingen) unberührt. Die in Rede stehende Allgemeinverfügung hat einen ähnlichen Regelungsinhalt, umfasst jedoch gerade aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht den Zeitraum eines Freitagmorgen bzw. Freitagnachmittag und außerdem keine Bereiche in Pfullingen. Regelmäßig dürfte diesbezüglich jeweils auch kein Anlass bestehen. Davon abweichend liegt am „Heiligen Morgen“ im Stadtgebiet Reutlingen bei ungehindertem Geschehensablauf eine spezielle „Eventsituation“ vor, welche mit der derzeitigen Pandemie-Lage im Landkreis Reutlingen nicht vereinbar ist. Dies gilt in gleicher oder jedenfalls ähnlicher Weise für Pfullingen, zumal bei etwaiger ausschließlicher Berücksichtigung von Gebieten in Reutlingen mit einem „Verlagerungseffekt“ nach Pfullingen zu rechnen wäre.

Diese Verfügung dient der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach allgemeiner Lebenserfahrung das Verhalten der Personen aufgrund seiner enthemmenden Wirkung maßgeblich. Durch das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke wird zum einen das Beisammensein unter Alkoholeinfluss im öffentlichen Raum verhindert. Zum anderen sinkt mit steigendem Alkoholkonsum die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen, insbesondere Abstandsregelungen, zu halten, Hände zu waschen, Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und Aufforderungen von Ordnungskräften nachzukommen. Ein höherer Alkoholisierungsgrad führt zudem erfahrungsgemäß zu engeren Kontakten zwischen Personen.

Diese Verfügung ist geeignet und erforderlich, um eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern. Auch ist die Maßnahme nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis

zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Mildere, gleich wirksame Mittel, um dem spezifischen Infektionsrisiko zu begegnen und die Entstehung von Infektionen zu verhindern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist diese Maßnahme daher als wirksames Mittel zur Verhinderung der Verbreitung weiterer Infektionen in die Corona-Verordnung des Landes aufgenommen (vgl. § 17b CoronaVO). Mit der Regelung, dass verschlossene Behälter weiterhin mitgeführt werden können, sofern diese nicht zum unmittelbaren Konsum im öffentlichen Raum Verwendung finden sollen, besteht kein generelles Mitführungsverbot von Alkoholika. Alkoholische Getränke, die nachweislich nicht zum unmittelbaren Konsum in den ausgewiesenen Gebieten vorgesehen sind oder beispielsweise glaubhaft als Weihnachtsgeschenk oder für den Konsum im privaten Raum erworben wurden, können weiterhin mitgeführt werden.

Die hier getroffene Maßnahme dient ganz erheblich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Den Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 1 GG) stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Ein weiterer unkontrollierter und ungebremsster Anstieg der Ansteckungen mit dem Coronavirus ginge sowohl mit erhöhten Sterblichkeitsraten, einer Vielzahl von schwerwiegenden Krankheitsverläufen und einer Überlastung des Gesundheitssystems einher und ist nicht hinnehmbar.

zu Ziffer 2:

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVwVG) ist der unmittelbare Zwang vorher anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um Personen anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

zu Ziffer 3:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervor abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

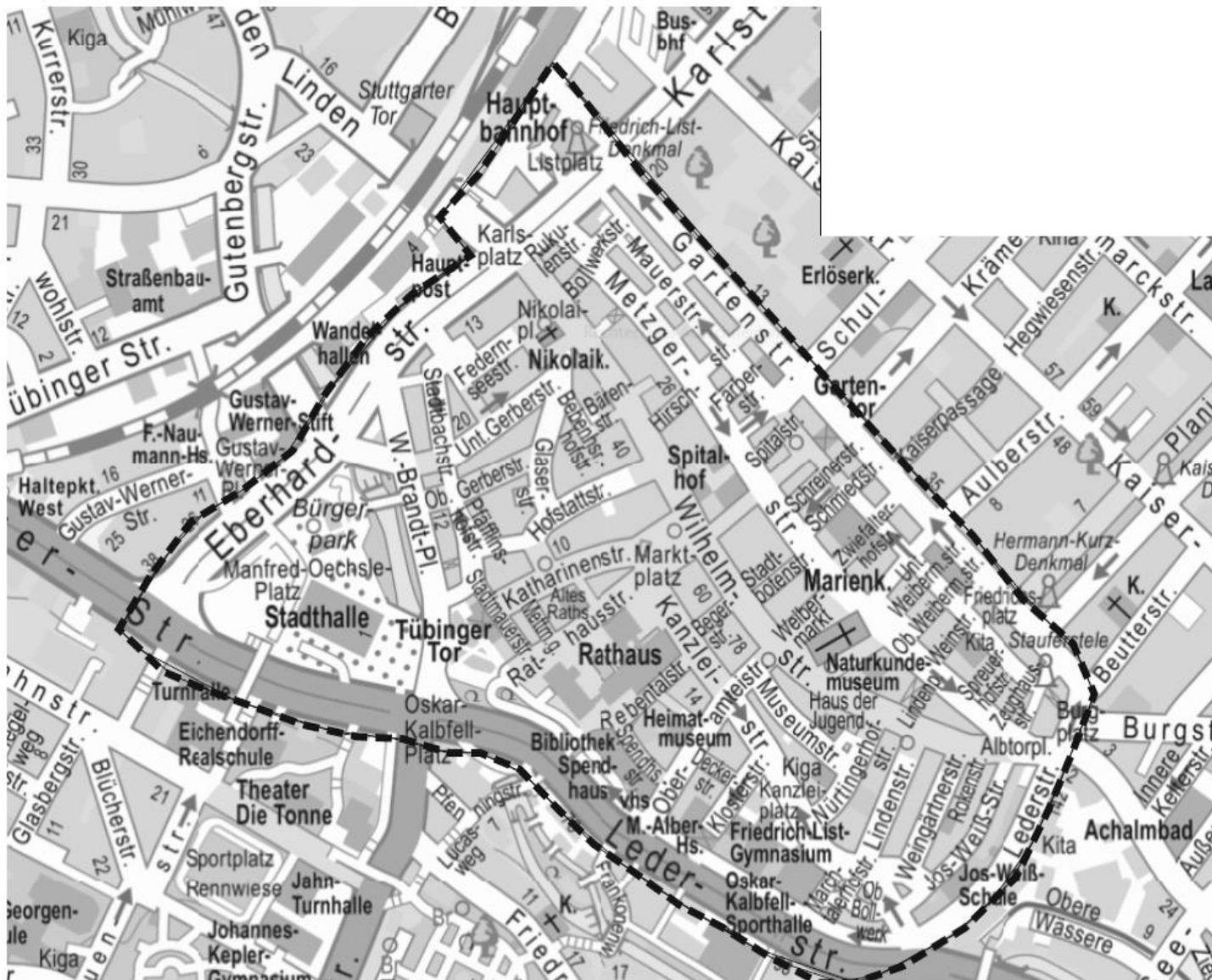
zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 24. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage 1

Stadt Reutlingen

Räumlicher Geltungsbereich:



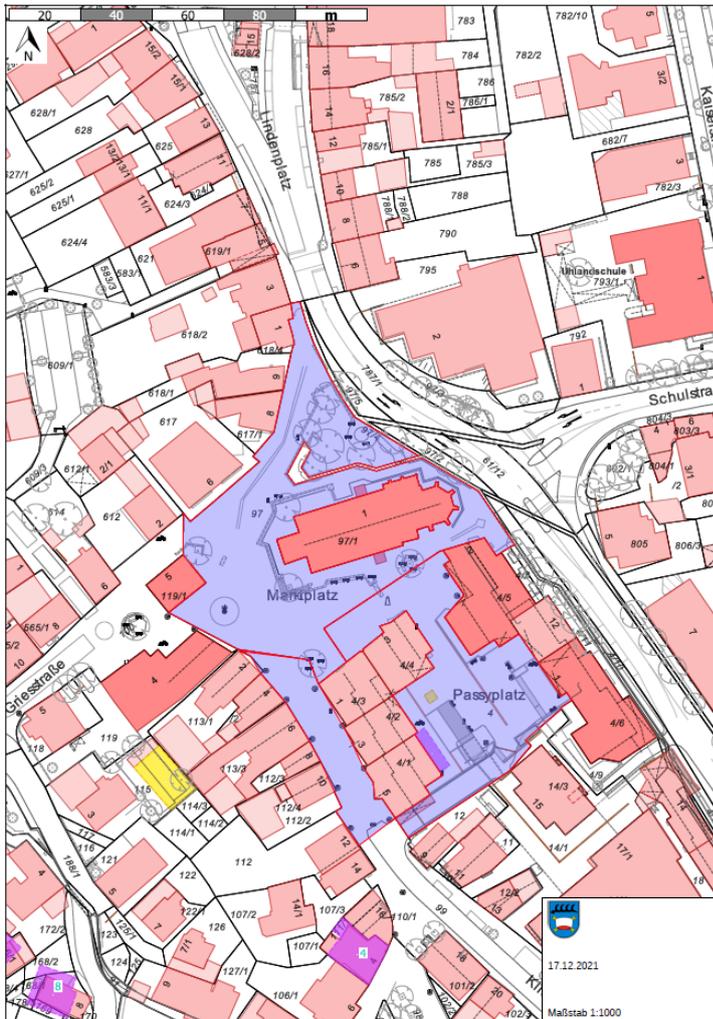
Der räumliche Geltungsbereich (innerhalb der schwarzen Markierung) wird von folgenden Straße, Wegen, Plätzen umgrenzt:

Gartenstraße – Burgplatz – Lederstraße – Oskar-Kalbfell-Platz – Konrad-Adenauer-Straße - Eberhardstraße – Karlsplatz – Bahnhofstraße – Listplatz – Gartenstraße

Anlage 2

Stadt Pfullingen

Räumlicher Geltungsbereich:



Geltungsbereich = innerhalb des blau markierten Bereichs

Beschreibung des o.g. Geltungsbereichs:

Marktplatz, Passyplatz, Kirchstraße (siehe o.g. blau markierter Bereich)